



## Merkblatt

# Ausführung von Tankkontrollen

**TK**

(für Inhaber von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten)

## 1 Kontrollpflicht

---

Die Kontrolle hat zum Zweck, Betriebsschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Sie darf nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Gemäss Art. 22 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 32 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gilt die gesetzlich festgelegte Kontrollfrist von 10 Jahren für folgende Anlagen:

- Kleintanks (450 – 2'000 Liter) innerhalb der Grundwasserschutzzone S.
- Mittelmittlere Tanks (grösser 2'000 Liter) in der Grundwasserschutzzone S und in den Gewässerschutzbereichen A und Z.
- Einwandige erdverlegte Tanks in allen Gewässerschutzbereichen (siehe Punkt 3) .
- Grosstanks (grösser 250'000 Liter) in den Gewässerschutzbereichen A und Z und Grosstanks ohne Schutzbauwerk oder doppelten Boden in allen Gewässerschutzbereichen.

Aus Gründen der Werterhaltung und der Haftpflicht empfehlen wir, auch diejenigen Tankanlagen periodisch durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen, bei welchen der Gesetzgeber keine bestimmte Kontrollfrist vorschreibt.

Die Kontrollresultate von Tank und Leckschutzsystem sind durch die Fachfirma dem AWEL / Sektion Tankanlagen elektronisch zu übermitteln (Tankclearing).

## 2 Kontrollumfang bei freistehenden Tankanlagen

---

Freistehende Tankanlagen sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Sie beinhaltet die Überprüfung des Tanks, des Schutzbauwerks bzw. der Auffangwanne des Tanks sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Die Druckausgleichsleitung und der Fühler der Abfüllsicherung sind einer Funktionskontrolle zu unterziehen

Bei Grosstanks ohne Schutzbauwerk oder doppelten Boden ist eine Kontrolle von innen zwingend. Bei den übrigen freistehenden Tanks ist eine Innenkontrolle des Tanks freiwillig, aber aus Werterhaltungsgründen empfehlenswert.

Leckanzeigesysteme sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

## 3 Kontrollumfang bei erdverlegten Tankanlagen

---

Erdverlegte doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystem sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Sie beinhaltet die Überprüfung des Domschachtes sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Der Fühler der Abfüllsicherung ist einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang zu prüfen. Eine Innenreinigung des Tanks ist bei doppelwandigen überwachten Anlagen freiwillig, aber aus Werterhaltungsgründen empfehlenswert.

Erdverlegte einwandige Tankanlagen sowie doppelwandige ohne Leckschutzeinrichtung sind in allen Gewässerschutzbereichen zudem einer Kontrolle von innen zu unterziehen. Diese hat alle 5 Jahre zu erfolgen. Spätestens bis zum 31.12.2014 müssen alle diese Anlagen dem heutigen Stand der Technik angepasst (doppelwandig und überwacht) oder ausser Betrieb gesetzt sein.

Leckanzeigesysteme von doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen. Leckanzeigesysteme von einwandigen Behältern und Rohrleitungen sind bis zu ihrer Anpassung oder Ausserbetriebsetzung per 31.12.2014 jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

#### **4 Mängelbehebung**

---

Sollte die Kontrolle ergeben, dass eine Tankanlage Mängel aufweist, ist der Inhaber aufgefordert, diese in eigener Verantwortung umgehend durch eine Fachfirma beheben zu lassen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn die Kontrollpflicht erfüllt ist und allfällige Mängel behoben wurden.

#### **5 Bewilligungspflicht bei Änderungen von Tankanlagen**

---

Wer eine Anlage in der Grundwasserschutzzone S und den Gewässerschutzbereichen A und Z ändert, benötigt dafür eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kleinere Änderungen bei den Tankarmaturen und der Heizölversorgung bzw. Produkteleitungen, die durch Fachpersonal ausgeführt werden. Gesuche für das Ändern oder Anpassen (z.B. Abdichtungen von Schutzbauwerken oder Erstellen der Doppelwandigkeit) sind vor der Ausführung dem AWEL/Sektion Tankanlagen einzureichen.

#### **6 Unterhalt / Fachfirma**

---

Nach Art. 22 des Gewässerschutzgesetzes müssen Inhaber von Anlagen mit wassergährdenden Flüssigkeiten dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

Diese Arbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Dies stellt sicher, dass Sie als Auftraggeber eine Gegenleistung von hoher Qualität erhalten und dass nur Anlagen in Betrieb sind, die keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Adressen von geprüften Fachfirmen finden Sie auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit [www.citec-suisse.ch/Fachbetriebe](http://www.citec-suisse.ch/Fachbetriebe).

#### **7 Zuständige Behörde**

---

Lageranlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Tankanlagen, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, Telefon 043 259 32 60, Telefax 043 259 51 74, [www.tankanlagen.zh.ch](http://www.tankanlagen.zh.ch).

Für Lageranlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an: Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Walchestrasse 31, Postfach, 8035 Zürich, [www.stadtzuerich.ch/ugz](http://www.stadtzuerich.ch/ugz).